

BGer H 391/99 vom 8. Mai 2000

Bundesgericht, 2000-05-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_H_391_99

FR: TF H 391/99 du 8 mai 2000

IT: TF H 391/99 del 8 maggio 2000

Regeste

Alters- und Hinterlassenenversicherung

Erwägungen

E. 1

Auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde kann nur so- weit eingetreten werden, als die Schadenersatzforderung kraft Bundesrechts streitig ist. Im vorliegenden Verfahren ist deshalb auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde in dem Umfang nicht einzutreten, als sie sich gegen die Schadener- satzforderung für entgangene Beiträge an die kantonale Familienausgleichskasse richtet (vgl. BGE 119 V 80 Erw. 1b, 118 V 69 Erw. 1b mit Hinweis).

E. 2

Da es sich bei der angefochtenen Verfügung nicht um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleis- tungen handelt, hat das Eidgenössische Versicherungsgericht nur zu prüfen, ob das vorinstanzliche Gericht Bundesrecht verletzt hat, einschliesslich Überschreitung oder Miss- brauch des Ermessens, oder ob der rechtserhebliche Sachver- halt offensichtlich unrichtig, unvollständig oder unter Verletzung wesentlicher Verfahrensbestimmungen festgestellt worden ist (Art. 132 in Verbindung mit Art. 104 lit. a und b sowie Art. 105 Abs. 2 OG). Im Rahmen von Art. 105 Abs. 2 OG ist die Möglichkeit, im Verfahren vor dem Eidgenössischen Versicherungsgericht neue tatsächliche Behauptungen aufzustellen oder neue Be- weismittel geltend zu machen, weitgehend eingeschränkt. Nach der Rechtsprechung sind nur jene neuen Beweismittel zulässig, welche die Vorinstanz von Amtes wegen hätte erhe- ben müssen und deren Nichterheben eine Verletzung wesentli- cher Verfahrensvorschriften darstellt (BGE 121 II 99 Erw. 1c, 120 V 485 Erw. 1b, je mit Hinweisen). Weil der Schadenersatzprozess nach Art. 52 AHVG nicht unter den Begriff der Abgabestreitigkeiten im Sinne von Art. 114 Abs. 1 OG fällt, darf das Gericht weder zugunsten noch zuungunsten der Parteien über deren Begehren hinausge- hen; an die Begründung der Begehren ist es nicht gebunden (BGE 119 V 392 Erw. 2b).

E. 3

Das kantonale Gericht hat unter Hinweis auf Gesetz (Art. 52 AHVG) und Rechtsprechung (BGE 123 V 15 Erw. 5b mit Hinweisen) die Voraussetzungen (Organstellung, Schaden, Wi- derrechtlichkeit, qualifiziertes Verschulden, Wahrung der Verwirkungsfristen gemäss Art. 81 und 82 AHVV) zutreffend dargelegt, unter welchen das Organ einer juristischen Per- son den der Ausgleichskasse in Missachtung der Vorschriften über die Beitragsabrechnung und -bezahlung (Art. 14 Abs. 1 AHVG; Art. 34 ff. AHVV) entstandenen Schaden zu ersetzen hat. Darauf kann verwiesen werden. Zu ergänzen ist, dass ein Verwaltungsratsmitglied mit der Mandatsübernahme in die Verantwortung sowohl für

die laufenden als auch für die verfallenen, von der Gesellschaft in früheren Jahren schuldig gebliebenen Sozialversicherungsabgaben eintritt. Hinsichtlich beider Arten von Verbindlichkeiten ist die Untätigkeit des Organs regelmässig kausal, so dass hinsichtlich Schadenersatzpflicht keine unterschiedliche Behandlung angezeigt ist. Am Erfordernis des Kausalzusammenhanges zwischen Untätigkeit des Verwaltungsratsmitgliedes und Nichtleistung von Beitragszahlungen, die bei Eintritt in den Verwaltungsrat bereits ausstehend waren, mangelt es indes ausnahmsweise, wenn die Gesellschaft bereits vorgängig dem Eintritt des neuen Verwaltungsrates zahlungsunfähig war (vgl. BGE 119 V 401 ; ZAK 1992 S. 254 Erw. 7b; Thomas Nussbaumer, Die Haftung des Verwaltungsrates nach Art. 52 AHVG, in: AJP 9/96, S. 1081).

E. 4

a) Kenntnis des Schadens, welche die einjährige Verwirkungsfrist gemäss Art. 82 Abs. 1 AHVV auslöst, ist im Regelfall - zumal bei Konkursen und Nachlassverträgen mit Vermögensabtretung - von dem Zeitpunkt an gegeben, in welchem die Kollokation der Forderungen eröffnet bzw. der Kollokationsplan (und das Inventar) zur Einsicht aufgelegt werden. Der Gläubiger ist oder wäre damit im Allgemeinen in der Lage, den Stand der Aktiven, die Kollokation seiner Forderung und die voraussichtliche Dividende zu kennen. Massgebend ist die tatsächliche Einsichtnahme auf dem Konkursamt, bei Verzicht auf diese Vorkehr ist auf das Ende der Auflagefrist abzustellen (BGE 121 V 236 Erw. 4, 119 V 92 Erw. 3, je mit Hinweisen). Mit Blick darauf, dass die Mitteilung des Konkursamtes H._____ über die Auflage des Kollokationsplans und des Inventars am 25. April 1997 im Amtsblatt des Kantons X._____ sowie im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) publiziert wurde (vgl. Art. 249 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 35 SchKG, je in der seit 1. Januar 1997 in Kraft stehenden Fassung), ist dem kantonalen Gericht darin beizupflichten, dass die am 25. August 1997 erlassene Schadenersatzverfügung der Kasse innerhalb der einjährigen Verwirkungsfrist des Art. 82 Abs. 1 AHVV ergangen ist. Die zeitlichen Verhältnisse erübrigen eine exakte Feststellung des Fristbeginns nach den eben dargelegten Grundsätzen: Es kann offen bleiben, ob die Kasse Einsicht genommen hat oder wann die Auflagefrist endete, da die einjährige Verwirkungsfrist jedenfalls nach dem 25. April 1997 zu laufen begann und mit der Verfügung vom 25. August 1997 so oder anders eingehalten wurde. Die vom Beschwerdeführer letztinstanzlich eingereichten Beweismittel vermögen zu keiner anderen Beurteilung zu führen. Auf Grund der Akten fehlen Anhaltspunkte dafür, vom Regelzeitpunkt für den Fristbeginn im umschriebenen Sinne ausnahmsweise abzugehen. Falls geltend gemacht wird, bereits mit der Konkurseröffnung sei stets Kenntnis des Schadens gegeben, kann dem nicht beige-pflichtet werden. b) Wie die Vorinstanz verbindlich festgestellt hat (vgl. Erw. 2 hievor), lieferte die konkursite Gesellschaft die paritätischen Sozialversicherungsbeiträge nicht vollständig ab, woraus für das Jahr 1995 ein Schaden von Fr. 9'821.20 resultierte. Damit versties sie gegen die Beitragszahlungs- und Abrechnungspflicht und missachtete dadurch Vorschriften im Sinne von Art. 52 AHVG. Dieses Verschulden der Arbeitgeberin hat die Vorinstanz zu Recht dem Beschwerdeführer als grobfahrlässiges Verhalten angerechnet. Es kann hiefür auf die zutreffenden Ausführungen des kantonalen Gerichts verwiesen werden. Da die Kasse keine Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht hat, steht gemäss der Bindung an die Parteibeghären (vgl. Erw. 2 in fine hievor) ausser Frage, zu Lasten des Beschwerdeführers über einen höheren Schadenersatz als Fr. 9'821.20 zu befinden. Es kann somit offen bleiben, ob Kasse und Vorinstanz unter Berücksichtigung der Grundsätze über die zeitliche Haftung (Erw. 3 in fine hievor) den Beschwerdeführer zu

Recht ge- stützt auf sein Schreiben vom 18. Februar 1995 an S. _____, ehemaliger Verwaltungsratspräsident der Gesell- schaft, betreffend "Auskunft über die Zahlung an die Sozi- alwerke" von der Schadenersatzpflicht für in den Jahren vor 1995 verfallene Betreffnisse befreit haben.

E. 5

Da es nicht um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kosten- pflichtig (Art. 134 OG e contrario). Entsprechend dem Aus- gang des Prozesses gehen die Kosten zu Lasten des Beschwer- deführers (Art. 156 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 135 OG). Die Voraussetzungen für die ausnahmsweise Zusprechung einer Parteientschädigung an die obsiegende Kasse sind nicht ge- geben (vgl. Art. 159 Abs. 2 OG ; BGE 119 V 456 Erw. 6b, 112 V 361 Erw. 6, je mit Hinweisen; RKUV 1984 Nr. K 573 S. 83 Erw. 7). Auch Auslagenersatz ist der Kasse nicht zuzuspre- chen, weil für das vorliegende Verfahren keine erheblichen Auslagen nachgewiesen wurden (BGE 110 V 136 Erw. 7 am Ende). Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht: I. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen, so- weit darauf einzutreten ist. II. Die Gerichtskosten von total Fr. 1'000.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. III. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen. IV. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsge- richt des Kantons Nidwalden und dem Bundesamt für Sozialversicherung zugestellt. Luzern, 8. Mai 2000 Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts Der Präsident der III. Kammer: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.